

# Abrechnung der Corona-Testungen in Arztpraxen bei asymptomatischen Personen in Baden-Württemberg

(Version 36; gültig ab 25.11.2022)

## Ein Anspruch auf Testung (Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2) bei asymptomatischen Personen besteht:

- bei nachweislich infizierten Personen, Kontaktpersonen und Einreisenden aus Virusvariantengebieten gem. § 2 der Testverordnung (TestV)
- bei Ausbruchsgeschehen gem. § 3 TestV
- zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus gem. § 4 TestV
- eingeschränkter Anspruch bei Bürgertestung gem. § 4a TestV
- bestätigende Diagnostik mit PCR-Test nach positivem Antigentest gem. § 4b TestV (gilt auch für symptomatische Patienten)

## Nachweislich infizierte Personen, Kontaktpersonen und Personen mit Voraufenthalt in Virusvariantengebieten (§ 2):

Testanspruch (von behandelndem Arzt oder ÖGD festzustellen) gilt

- für Personen, bei denen in den letzten 14 Tagen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde (zur Freitestung),
- asymptomatische Kontaktpersonen, die in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten  
Kontaktpersonen in diesem Sinne sind:
  - Personen, die insbesondere in Gesprächssituationen mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern oder durch direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten engen Kontakt zu einer infizierten Person hatten,
  - Personen, die mit einer infizierten Person in demselben Haushalt leben oder gelebt haben,
  - Personen, die durch die räumliche Nähe zu einer infizierten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen auch bei größerem Abstand ausgesetzt waren (z. B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sport in Innenräumen),
  - Personen, die sich mit einer infizierten Person in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation aufgehalten haben (z. B. Schulklasse, Kita, Gruppenveranstaltungen),
  - Personen im Betreuungs-/Pflegekontext.

- nach Feststellung durch den ÖGD: Personen mit Voraufenthalt (in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland) in einem Virusvariantengebiet. Der Anspruch besteht bis zu 14 Tage nach Einreise nach Deutschland.
- primär PoC-Antigen-Test; bei Gesundheitspersonal auch PCR-Labortest / PoC-NAT-Test.

### Bei Ausbruchsgeschehen (§ 3):

- Wenn in bestimmten Einrichtungen in den letzten 14 Tagen eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde (von der Einrichtung oder vom ÖGD), können folgende Personengruppen getestet werden:
  - Personen, die dort behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden oder in den letzten 14 Tagen wurden,
  - Personen, die dort tätig sind oder in den letzten 14 Tagen waren,
  - Personen, die dort sonst anwesend sind oder in den letzten 14 Tagen waren.
- Der Sachverhalt muss dem Abstrich nehmenden Arzt gegenüber schlüssig dargelegt werden (von der Einrichtung oder dem ÖGD).
- primär PCR-Labortest / PoC-NAT-Test, oder PoC-Antigen-Test.

### Dies gilt für folgende Einrichtungen:

- Krankenhäuser
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
- Dialyseeinrichtungen
- Tageskliniken
- Entbindungseinrichtungen
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorherigen genannten Einrichtungen vergleichbar sind
- Arztpraxen / Zahnarztpraxen / psychotherapeutische Praxen / Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchführen
- Rettungsdienste und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes
- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen. Ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen anbieten
- Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte / erlaubnispflichtige Kindertagespflege
- Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen / Heime / Ferienlager
- Obdachlosenunterkünfte / sonstige Massenunterkünfte
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

- Justizvollzugsanstalten
- Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden

### Präventiv (Verhütung der Verbreitung) (§ 4):

- Folgende Personen haben Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Test (**Bürgertestung § 4a**):  
**Kostenlos:**
  - Personen mit nachgewiesener Corona-Infektion zur Beendigung der Absonderung
  - Besucher in stationären Pflegeeinrichtungen, im Krankenhaus oder in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
  - Leistungsberechtigte nach § 29 des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen), die im Rahmen eines persönlichen Budgets Personen beschäftigen sowie diese beschäftigten Personen
  - Pflegepersonen gemäß § 19 SGB XI (Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung pflegen)
- **Bestätigungs-PCR-Test** nach positivem Antigen-Test (**§ 4b**).
- Personen, die in bestimmten Einrichtungen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen (**§ 4**, z. B. **vor** Aufnahme in Alten-/Pflege-/Behinderten-/Reha-Einrichtungen; **vor** ambulanten Operationen oder **vor** stationärer Aufnahme). Muss dem Arzt gegenüber schlüssig dargelegt werden.  
 → primär PCR-Labortest / PoC-NAT-Test oder PoC-Antigen-Test.
- Personal in der Arztpraxis
  - nur Antigen-Test möglich (Antigen-Schnelltest oder Antigen-Labortest)
  - Abstrich nicht abrechenbar, nur Sachkosten; höchstens 10 PoC-Antigen-Tests je Person im Monat

### Wiederholungen:

- einmalige Wiederholung bei
  - Kontaktpersonen
  - nach Ausbrüchen
  - Personen, die in den besonderen Einrichtungen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen
- mindestens einmal pro Woche
  - Bürgertestung
- höchstens 10 Tests je Person im Monat
  - Personal in Arztpraxen

## Abrechnungshinweise:

- Abrechnung bei GKV-Patienten immer über die eGK des Patienten, ebenso bei Sonstigen Kostenträgern (SKT) mit Versichertenkarte (z. B. Polizeibeamte) über diesen Kostenträger.
- Abrechnung bei Privatversicherten, SKT ohne Versichertenkarte (z. B. Asylbewerber) oder Personen ohne Krankenversicherung in Deutschland als Ersatzverfahren über folgenden Kostenträger (ggf. im PVS anlegen): Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS); VKNR: 48850 /IK: 100048850 /KT-Gruppe: 30 /KT-Abrechn.-Bereich: 00
- PoC-NAT-Testungen sind ausschließlich in den Fällen nach der TestV abrechenbar, wo ein Anspruch auf einen PCR-Test besteht (nicht berechnungsfähig bei Personen mit Krankheitssymptomen – ausgenommen Bestätigungsdagnostik –, Testungen im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts, bei Bürgertestungen und regelmäßigen, strukturierten Testungen in Kitas und Schulen).
  - Eine Beauftragung mittels Muster OEGD ist nicht notwendig.
  - Die Abrechnung mittels PoC-NAT-Testsystem erfolgt über die GOP 88317, ggf. zzgl. Abstrich nach der GOP 99531, über die quartalsweise KV-Abrechnung (KVDT) per Sammelschein: [www.kvbawue.de/pdf3892](http://www.kvbawue.de/pdf3892).
  - Bei positiven Testergebnissen ist die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtend.
- Für PoC-Tests bei eigenem Praxispersonal, bei Freitestung zur Beendigung der Isolation/Quarantäne oder bei Bürgertests bzw. Massentestungen nach Ausbruchsgeschehen ist die Abrechnung von Sachkosten nach der GOP 88312/88312B und ggf. Abstrichen nach der GOP 99531/88310G ff. (nicht berechnungsfähig beim eigenen Praxispersonal) als **vereinfachtes Abrechnungsverfahren über einen „Pseudo“-Abrechnungsfall für das gesamte Quartal** mit Multiplikator, je Monat und je Leistungsort (GOP 88312/88312B x Anzahl der selbst beschafften Testkits und ggf. GOP 99531/88310G ff. x Anzahl der durchgeführten Abstriche, je Monat und je Leistungsort) möglich.

Folgende Angaben müssen erfasst werden: Kostenträger: Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS); VKNR: 48850 IK: 100048850 Scheinuntergruppe: 00 Nachname (Bsp.): Praxispersonal Vorname: Corona-Test „Ort XY“ Geburtsdatum: 01.01.2020 Anschrift: Albstadtweg 11; 70567 Stuttgart Kodierung: ICD Z02. Mehr Informationen zur vereinfachten Abrechnung von Corona-Schnelltests per Sammelschein: [www.kvbawue.de/pdf3892](http://www.kvbawue.de/pdf3892)

**Bitte beachten:** Für die Abrechnung von Bürgertestungen immer einen separaten Schein anlegen. Auf diesem Schein ist die jeweilige GOP mit entsprechender Buchstabenkennzeichnung und Multiplikator abzurechnen, ggf. mehrere GOP auf diesen Sammelschein.

### **Weitere Anwendungsbeispiele für das vereinfachte Abrechnungsverfahren per Sammelschein:**

- Bürgertestung: Nachname: frei wählbar
- Testungen bei Ausbruchsgeschehen: Nachname: frei wählbar
- ärztliche Schulung des Personals in nichtärztlich geführten Einrichtungen im Umgang mit PoC-Antigen-Schnelltests; GOP 88311 unter jedem Datum, an dem eine Schulung durchgeführt wurde, eintragen. Im Begründungsfeld wird jeweils der Name der Einrichtung angegeben. Anzugebender Vorname: Corona-Schulung Nachname: frei wählbar. Weitere Angaben entsprechend PoC-Tests siehe oben.

- **Vergütung von Bürgertestungen unter folgenden Voraussetzungen möglich:**
  - Abrechnung der Bürgertests mit der „BW-ID“ (eindeutige Identifikationsnummer des ÖGD). Die Beantragung und Zuteilung der „BW-ID“ erfolgt über ein Funktionspostfach auf der Homepage des regional zuständigen Gesundheitsamtes. Verpflichtende Meldung der Anzahl der durchgeführten Bürgertests sowie der positiven Testergebnisse monatlich und standortbezogen an den ÖGD. Das genaue Procedere ist über das regionale Gesundheitsamt abzuklären.
  - Die „BW-ID“ einmal auf jedem Behandlungsfall mit Abrechnung der GOP 88310G ff./ 88312B (gilt für Sammelschein oder personalisierter Abrechnungsschein) im KVDT-Feld 5009 (freier Begründungstext) eintragen.
- Leistungserbringer, die Testungen nach § 4a TestV anbieten, sind verpflichtet den Anspruch auf eine Testung zu prüfen. Für die Anspruchsprüfung muss dem Leistungserbringer ein Nachweis vorgelegt werden.
- Leistungserbringer, die Testungen nach § 4a TestV durchführen und abrechnen, führen eine vollständige Auftrags- und Leistungsdokumentation. Die Dokumentation muss auf Verlangen den Kassenärztlichen Vereinigungen nach deren Vorgaben elektronisch übermittelt werden. Es darf für jede Bürgertestung nach § 4a TestV nur ein Abrechnungsgrund dokumentiert und in den Abrechnungsdaten angegeben werden.
- Die abrechnungsbegründende Dokumentation der Leistungserbringung, die im Einzelfall eine Prüfung der Anspruchsberechtigung der getesteten Person und die namentliche Meldung im Infektionsfall gemäß § 9 IfSG ermöglicht, sind bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern und beim Abrechnenden aufzubewahren und vorläufig nicht an die Kassenärztliche Vereinigung zu übermitteln. Dazu zählen laut § 7 Abs. 5 TestV insbesondere:
  - Dokumentation bei Bürgertests:
    - amtlichen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis vorlegen lassen
    - sonstige Nachweise der Anspruchsberechtigung der Person gem. § 4a
    - Öffnungszeiten je Tag und Anzahl der Tests durchführenden Personen je Tag dokumentieren
  - Bei Sachkostenabrechnung: Je Abrechnungszeitraum und Teststelle: Rechnung oder Nachweis über einen unentgeltlichen Bezug, Lieferschein jeweils im Original sowie den monatlichen Nachweis über die Leistung des PoC-Antigentests beim Paul-Ehrlich-Institut (Liste siehe: [www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests](http://www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests)).
  - Angabe der Individuellen Device-ID für den PoC-Antigentest, gemäß EU-Liste [www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests](http://www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests)
  - Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der getesteten Person, Art der Leistung (nicht für Personal), Testgrund nach §§ 2 bis 4b TestV, Datum, Uhrzeit (nicht für Personal) erfassen und unverändert bis 31. Dezember 2024 speichern oder aufbewahren. Testergebnis und Mitteilungsweg an die getestete Person erfassen und unverändert bis 28. Februar 2023 speichern oder aufbewahren. Eine Kopie des zutreffenden Nachweises ist nicht zwingender Bestandteil der Dokumentation.
  - Bei positivem Testergebnis Nachweis der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt führen und bis 28. Februar 2023 unverändert speichern oder aufbewahren.
  - Schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests, die durch Dritte nicht nachträglich veränderbar ist.
- Anforderung der Laboruntersuchung über Muster OEGD (Bestellung beim Kohlhammer Verlag: [www.kvbawue.de/pdf3615](http://www.kvbawue.de/pdf3615))

## Abrechnung für Abstrich (Vergütung ab 01.12.2022 abgesenkt)

Pseudo-GOP	Leistungsbeschreibung	Bewertung	Bemerkungen
99531	Abstrichentnahme gem. §§ 2, 3, 4 und 4b TestV (z. B. Kontaktpersonen, bestätigende Diagnostik mit PCR-Test nach positivem Antigen-test (gilt auch für symptomatische Patienten) (nicht für Personal von Einrichtungen)	6 € 7 € (bis 30.11.22)	
<b>Abstrichentnahme bei Bürgertest</b>			
88310G	Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist		je Abstrich, inklusive Gespräch im Zusammenhang mit der Testung, Entnahme von Körpermaterial sowie ggf. Ausstellung eines digitalen Testzertifikats. Es sind keine weiteren Leistungen im Zusammenhang mit der Abstrichentnahme abrechnungsfähig.
88310H	Besucher in stationären Pflegeeinrichtungen, im Krankenhaus oder in Einrichtungen der Eingliederungshilfe	6 € 7 € (bis 30.11.22)	
88310M	Leistungsberechtigte nach § 29 des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen), die im Rahmen eines persönlichen Budgets Personen beschäftigen sowie diese beschäftigten Personen		
88310N	Pflegepersonen gemäß § 19 SGB XI (Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung pflegen)		

### Abrechnung der Sachkosten für PoC-Antigen-Test (§ II TestV)

Pseudo-GOP Sachkosten Schnelltest	Leistungsbeschreibung	Bewertung	Bemerkungen
88312	Sachkosten für PoC-Antigentest	2 €	je Testkit
88312B	Sachkosten für PoC-Antigentest - Bürgertest	2,50 € (bis 30.11.22)	

### PoC-NAT-Testsysteme gemäß § 9 Satz 3 TestV

Pseudo-GOP	Leistungsbeschreibung	Bewertung	Bemerkungen
88317	PoC-NAT-Testung	30 €	Abrechnung über Sammelschein

### PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung

Pseudo-GOP	Leistungsbeschreibung	Bewertung	Bemerkungen
88314	Überwachung und Ergebnismitteilung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung	4 € 5 € (bis 30.11.22)	Im Zusammenhang mit <b>Bürgertests nicht</b> möglich. Nur Antigen-Tests zur Eigenanwendung, die in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss der EU beschlossenen Gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests, die auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts unter <a href="http://www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests">www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests</a> abrufbar ist, verzeichnet sind.

### Ärztliche Schulung des Personals in nichtärztlich geführten Einrichtungen

Pseudo-GOP	Leistungsbeschreibung	Bewertung	Bemerkungen
88311	Schulung von Personal in Einrichtungen in der Anwendung und Auswertung von PoC-Tests	70 €	maximal alle zwei Monate je Einrichtung

### Abrechnung für ein Gespräch in Zusammenhang mit der Feststellung von Kontaktpersonen ohne anschließenden Abstrich

Pseudo-GOP	Leistungsbeschreibung	Bewertung	Bemerkungen
99529	Gespräch zur Feststellung einer Kontaktperson, ohne anschließenden Test	5 €	ärztliches Gespräch mit der Kontaktperson

### COVID-19-Genesenenzertifikate gemäß § 22 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes

Pseudo-GOP	Leistungsbeschreibung	Bewertung	Bemerkungen
88370	Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats	6 €	Ausstellung über Impfzertifikatsservice des Robert Koch-Instituts (RKI)
88371	Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats (automatisiert)	2 €	Erstellung per Praxissoftware oder RKI-Komfort-Client